

einer Bescheinigung der Transportzentrale, bei der Versandgüterabfertigung bestellt.

2. Außerdem sind Transporte von Berlin nach auswärts, die mit der Schifffahrt durchgeführt werden sollen, der Transportzentrale zum gleichen Termin zu melden.

Ferner ist zum gleichen Termin der Transportzentrale regelmäßig zu melden, welche Transporte (ausgenommen Ernährungstransporte) mit Eisenbahn und Schifffahrt von auswärts nach Berlin durchzuführen sind. Die Anmeldung muß enthalten: Versandbahnhof (Versandhafen), Versender, Güterart und Menge in Tonnen, Zahl der

Wagen (bei Bahntransport), Empfangsort bzw. Empfangsbahnhof oder -hafen, Empfänger.

Unabhängig von dieser Transportanmeldung durch den Empfänger hat wie bisher die Transportanmeldung des Verladeters am Verladeort zu erfolgen.

Berlin, den 20. März 1946.

■ Der Magistrat der Stadt Berlin

Ab. für Verkehr

K r a f t

Wirtschaft

Bedarfsplanung für Wälzlager

Für eine Bedarfsplanung an Wälzlagern werden alle Verbraucher aufgefordert, sofort eine schriftliche Bedarfsmeldung an den Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Wirtschaft, Referat I, Eisen- und Metallindustrie, abzugeben.

Die Meldungen sollen enthalten:

1. Die Bestände an kompletten Lagern und Lager teilen wie Kugeln, Rollen, Käfige usw., meldepflichtig auch von Behörden, Betrieben oder Personen, die zwar keine Verbraucher, aber Eigentümer von Wälzlagern bzw. verfügungsberechtigt sind oder solche in Gewahrsam haben.
2. Die Höhe des augenblicklichen Bedarfs sowie

3. des Bedarfs der kommenden sechs Monate, monatlich aufgliedert, und zwar nach Typen und Abmessungen geordnet, möglichst in der üblichen Katalog-Reihenfolge.

■ Bs empfiehlt sich, bei der Meldung das zuständige Bezirksamt und den Industriezweig

mitanzugeben.

Berlin, den 4. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Wirtschaft

Dr. L a n d w e h r

Preisamt

Errichtung eines Strafausschusses und eines Berufungsausschusses beim Preisamt des Magistrats der Stadt Berlin

Zur Durchführung der auf Grund der Befehle der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 BK/O (45) 130 und vom 28.-September 1945 Ref. BK/O (45) 137 erlassenen Verordnung gegen Preistreiberei und Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 10 vom 16. Oktober 1945, S. 122) wird folgendes angeordnet:

I. Strafausschuß

1. Beim Preisamt der Stadt Berlin wird ein Strafausschuß gebildet, der besteht aus dem Vorsitzenden, der höherer Verwaltungsangestellter sein muß, und 6 Beisitzern, nämlich einem Fabrikanten, einem Händler,

4. einem Handwerker, einer Hausfrau, zwei Mitgliedern des FDGB.

Die Berufung der Mitglieder des Strafausschusses erfolgt durch den Leiter des Preisamtes.

Die Vertreter des FDGB werden von dem Vorstand des FDGB, die Hausfrau vom Frauenausschuß, der Fabrikant, Händler und Handwerker von der Abteilung Wirtschaft bzw. Handel und Handwerk des Magistrats der Stadt Berlin vorgeschlagen.

2. Der Strafausschuß ist zuständig
 - a) für die Entscheidung über, Preisverstöße, die ihm von den Strafausschüssen der Bezirkspreisstellen zugeleitet werden,
 - b) für die Entscheidung über Beschwerden, die gegen Ordnungsstrafen und Betriebsschließungen eingeleitet werden, soweit sie von den Strafausschüssen bei den Bezirkspreisstellen verhängt worden sind.
Diese Entscheidung ist endgültig.